

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Beteiligungen
Verantwortung: Herr Willecke, Herr Schmidt, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH; hier: Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung

Beratungsfolge

10.02.2025	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
17.02.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt dem Abschluss der beigefügten Gesellschaftervereinbarung für das Jahr 2025 zwischen dem Regionalverband Ruhr (RVR), den Städten Bottrop und Oberhausen und der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) zu.
Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushaltsjahr 2025 unter dem Auftrag 950015041500 bei Kostenart 531500 in entsprechender Höhe (Anteil der Stadt Oberhausen 406.859,- EUR) zur Verfügung.

Bezug

Drucksache B/17/5433 vom 01.07.2024

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH; hier: Abschluss einer neuen Gesellschaftervereinbarung

Drucksache B/17/5698 vom 23.09.2024

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH; hier: Sanierung des Solebandes im Revierpark Vonderort

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der FMR mit Stand vom 01.01.2023 regelt in § 7 Abs. 2,
2 dass die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse für jede Betriebsstätte getrennt durch
3 Gesellschafterbeschlüsse festgelegt und in separaten Gesellschaftervereinbarungen
4 geregelt werden.

5 Der am 31.12.2024 ausgelaufenen Gesellschaftervereinbarung hat der Rat der Stadt am
6 01.07.2024 zugestimmt (Drucksache B/17/5433), so dass für das Jahr 2025 eine neue
7 Gesellschaftervereinbarung abzuschließen ist. Sie soll wiederum mit einer Laufzeit von
8 einem Jahr abgeschlossen werden.

9 Grundlage für Höhe des Zuschussbedarfes sind die Wirtschaftspläne für die jeweiligen
10 Betriebsstätten. Im Vorfeld der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2025 für die Betriebsstätte
11 Vonderort hatte die Geschäftsführung der FMR die Gesellschafter darüber unterrichtet, dass
12 für die Wirtschaftsplanung im Hinblick auf den Beginn der Maßnahme für den Ersatzneubau
13 des Solebades zwei Szenarien zugrunde gelegt wurden. Beide Szenarien gingen davon aus,
14 dass der Abriss des Solbades am 01.04.2025 beginnen wird. Das im Bad beschäftigte
15 Personal wird auf die anderen Betriebsstätten der FMR verteilt. Daraus ergeben sich
16 Auswirkungen auf den Zuschuss für den laufenden Geschäftsbetrieb. Nach dem Szenario 1
17 wird die gesamte Anlage ab dem 01.04.2025 geschlossen, während im Szenario 2 das
18 Freibad bis Ende August 2025 geöffnet bleibt. Das Szenario 1 sieht einen Zuschussbedarf
19 von 1.616.000,- EUR für die Betriebsstätte vor. Dies entspricht bei dem Anteil der Stadt von
20 30 % einem Zuschussbetrag von 484.800,- EUR. Szenario 2 weist einen Zuschussbedarf
21 von 1.356.195,- EUR aus, was einem Anteil von 406.859,- EUR entspricht. Aus Gründen der
22 Vorsicht ist bei der Aufstellung des Haushalts 2025 der höhere Zuschussbetrag
23 berücksichtigt worden.

24 Von dem vorgenannten Regelzuschuss ist der Zuschuss für den Abriss und den Neubau des
25 Solebades zu betrachten, der für 2025 mit 2.856.000,- EUR geplant ist. Die
26 Investitionskostenzuschüsse sind im Haushalt berücksichtigt ist; Beschluss des Rates vom
27 23.09.2024, Drucksache B/17/5698.

28 Letztlich hat die Geschäftsführung der FMR für die Sitzung des Aufsichtsrates im November
29 2024 einen Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorgelegt, der vom Szenario 2 ausgeht
30 und somit den Zuschussbedarf von 1.356.195,- EUR ausweist.

31 Die Gesellschaftsvereinbarungen wurden mit den Beteiligungssteuerungen der jeweils
32 zuschusspflichtigen Mitgesellschafter für jede Betriebsstätte abgestimmt. Dem beigefügten
33 Entwurf der Gesellschaftervereinbarung 2025 hat die Verbandsversammlung des
34 Regionalverbandes Ruhr im Dezember 2024 zugestimmt.

35 Über die Höhe der Zuschüsse ab 2026 werden die Gesellschafter rechtzeitig beraten und
36 spätestens zum 01.01.2026 eine neue Gesellschaftervereinbarung abschließen.

37

38

Anlage/n

1 - GVerainb RPV 2025

Gesellschaftervereinbarung

der

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH für die Betriebsstätte Vonderort in Oberhausen

In der Fassung vom 01.01.2025

Zwischen dem
Regionalverband Ruhr,

und den
Städten Bottrop und Oberhausen

wird zugunsten der Gesellschaft

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR mbH)

zur Finanzierung der nicht durch eigene Erträge gedeckten Betriebsaufwendungen und Investitionsauszahlungen sowie zur Sicherstellung der Liquidität für die Betriebsstätte Vonderort in Oberhausen eine Gesellschaftervereinbarung geschlossen.

Die bestehende Gesellschaftervereinbarung in der Fassung vom 01.01.2024 verliert ihre Gültigkeit zum 31.12.2024; an ihre Stelle tritt die Gesellschaftervereinbarung in der vorliegenden Fassung.

Für die Betriebsstätte Vonderort obliegt die Festlegung der maximalen Höhe der Zuschüsse gemäß § 7 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages den o. g. Gesellschaftern der FMR mbH.

§ 1

Gesellschafterzuschuss

Die Gesellschaft erhält zur Deckung der nicht durch eigene Erträge gedeckten Betriebsaufwendungen und Investitionsauszahlungen sowie zur Sicherstellung der Liquidität für die Erreichung des Gesellschaftszwecks betreffend die Betriebsstätte Vonderort jährliche Gesellschafterzuschüsse. Es besteht Einigkeit dahingehend, dass die Gesellschafterzuschüsse grundsätzlich zur Deckung von Verlusten im ideellen Bereich und für Zweckbetriebe geleistet werden. In besonders zu begründenden Situationen kann davon nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafter (Wirtschaftsplan und Jahresabschluss) ausnahmsweise abgewichen werden, so dass auch Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgeglichen werden können.

§ 2

Höhe des Gesellschafterzuschusses

1. Gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH wird die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse für jede Betriebsstätte getrennt durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.
2. In Anlehnung an § 109 Absatz 2 GO NRW ist zu berücksichtigen, dass für die technische und wirtschaftliche Entwicklung der Betriebsstätte notwendige Rücklagen gebildet werden können. Spätestens nach Vorlage des Entwurfs des Prüfberichtes zum Jahresabschluss haben die Gesellschafter über die Verwendung der über den testierten Jahresfehlbetrag hinausgehenden Gesellschafterzuschüsse zu entscheiden.
3. Der maximal als konsumtiv zu leistende Zuschuss der Gesellschafter wird auf Basis des Teilwirtschaftsplans 2025 der Betriebsstätte Vonderort ermittelt und beträgt demnach 1.356.195 €.
4. Der Zuschuss unter § 2 Absatz 3 ist der Gesellschaft in 12 gleichen monatlichen Raten jeweils zum 15. eines Monats fristgemäß durch Zuzahlungen in die Kapitalrücklage zur Verfügung zu stellen, sofern der Wirtschaftsplan zu diesem Zeitpunkt beschlossen ist. Sollten vorübergehende Liquiditätsengpässe vorliegen, sind diese durch die Gesellschaft nachzuweisen. Die Gesellschafter können dann unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Wirtschaftsplanes über eine abweichende Zuschusszahlung entscheiden.
5. Weiterhin leisten die Gesellschafter Zuschüsse für Investitionen von maximal 8.050.000 € Mit diesen Zuschüssen sollen vorrangig Investitionen in die Sanierung und Erweiterung des Hallenbades sowie die Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung des Parks unterstützt werden.

Der Bedarf für das folgende Geschäftsjahr ist spätestens zum 30. Juni 2025 den gemäß § 7 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages stimmberechtigten Gesellschaftern zur Berücksichtigung in den Haushaltsplanungen der Gesellschafter vorzulegen. Mit Einbringung der Wirtschaftsplanung in die Gesellschaftsgremien sind diese im Investitionsplan der Betriebsstätte abzubilden und zu konkretisieren. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist auch die Wirtschaftlichkeit einer Investitionsmaßnahme nachzuweisen. Nur beantragte, genehmigte Projekte und im Wirtschaftsplan (Investitionsplan) berücksichtigte Investitionsprojekte können einen Zuschuss erhalten.

6. Die Gesellschafter leisten die Zuschüsse gemäß § 2 Absatz 3 und 5 nach folgendem Schlüssel:

• Regionalverband Ruhr	50,0 %,
• Stadt Oberhausen	30,0 %,
• Stadt Bottrop	20,0 %.

7. Ein Zuwendungsanspruch der FMR mbH besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus dieser Gesellschaftervereinbarung kann nicht geschlossen werden, dass die Zuschüsse auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen. Es ist insbesondere nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage der Gesellschafter Kürzungen der Zuschüsse im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuschüsse deswegen ganz entfallen. Bei der Verwendung der Zuschüsse hat die FMR mbH die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
8. Über die Gewährung darüber hinaus gehender Zuschüsse während der Laufzeit dieses Vertrages haben die Gesellschafter Regionalverband Ruhr, Stadt Bottrop und Stadt Oberhausen gesondert zu entscheiden.
9. Alle Gesellschafterzuschüsse werden auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden geleistet.

§ 3 **Teilwirtschaftsplan**

1. Die konkrete Höhe der jährlich einzuplanenden Zuschüsse wird den Gesellschaftern, Regionalverband Ruhr und Städte Bottrop und Oberhausen, im Rahmen des Teilwirtschaftsplans der Betriebsstätte Vonderort rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres durch die Geschäftsführung vorgelegt.
2. Bestandteile des Teilwirtschaftsplans sind:
 - die Gewinn- und Verlustrechnung,
 - die Investitionsplanung,
 - der Stellenplan sowie
 - die fünfjährige Finanzplanung.

Darüber hinaus ist für die Betriebsstätte Vonderort eine aussagekräftige Spartenrechnung für die einzelnen Betriebsbereiche zu führen, die der Wirtschaftsplanung beizufügen und im Plan-Ist-Vergleich zum Ende des Geschäftsjahres zu berichten ist. Die einzelnen Sparten sind in den wirtschaftlichen und gemeinnützigen Bereich zu aggregieren. Dadurch wird die Transparenz hinsichtlich der in § 1 festgelegten Prämisse, dass Zuschüsse regelmäßig nicht zur Abdeckung von Verlusten in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verwendet werden sollen, sichergestellt.

3. Für die Betriebsstätte ist neben dem Teilwirtschaftsplan auch eine Teilergebnisrechnung und eine Teilbilanz zu führen.

§ 4
Inkrafttreten und Dauer der Gesellschaftervereinbarung

1. Diese Gesellschaftervereinbarung wird durch Unterschrift aller Parteien zum 01.01.2025 wirksam. Sie wird für die Dauer von einem Jahr bis zum 31.12.2025 geschlossen.

Über die Höhe der Zuschüsse in Folgejahren werden die Gesellschafter rechtzeitig beraten und spätestens zum 01.01.2026 eine neue Gesellschaftervereinbarung abschließen.

2. Es besteht Einigkeit darüber, dass zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks und zur Aufrechterhaltung der Betriebsstätte Vonderort Zuschüsse der Gesellschafter erforderlich sind. Aus diesem Grund verpflichten sich die Vertragspartner, die Gesellschaftervereinbarung nur dann zu kündigen, wenn sie auch den Gesellschaftsvertrag der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages kündigen.

Essen, den

x

x

für den Regionalverband Ruhr

Oberhausen, den

für die Stadt Oberhausen

Bottrop, den

für die Stadt Bottrop